



Unternehmensdaten

baltprom logistik GmbH

Bahndamm 6a, 23617 Stockelsdorf
Tel: +49 451 693329-0, Fax: -10
E-Mail: info@baltprom.de, www.baltprom.de

Geschäftsführender Gesellschafter

Denys Vorotyntsev

Registration

Handelsregister Lübeck · HRB 26326 HL

USt-ID Deutschland

DE455 087 589

Bankverbindungen

IBAN DE52 2304 0022 0030 6456 01
BIC COBADEFFXXX

Ansprechpartner

Denys Vorotyntsev
Geschäftsführung
Tel: +49 451 693329-13
dvorotyntsev@baltprom.de

Henrik Scholze
Disposition
Tel: +49 451 693329-21
hscholze@baltprom.de

Albert Zorin
Abwicklung
Tel: +49 451 693329-26
azorin@baltprom.de

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

D

1)

Bezeichnung der zuständigen Behörde
Kreis Ostholstein
Der Landrat

LIZENZ Nr. **D-01-008-G-0159**

für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Diese Lizenz berechtigt ²⁾

Baltprom Logistik GmbH
Bahndamm 6a
23617 Stockelsdorf



auf allen Verkehrsverbindungen für die Wegstrecken im Gebiet der Gemeinschaft zum grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz.

Besondere Bemerkungen:

Verkehrsleiter:
Tarek Jassine, Classenweg 21, 22391 Hamburg

Diese Lizenz gilt vom **01.08.2025**

bis zum **31.07.2035**

Ausgestellt in **Eutin**

am **25.07.2025**

³⁾
KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst
Straßenverkehr
Im Auftrage


Carla Emmrich



1) Nationalitätskennzeichen der Mitgliedstaaten: (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (CZ) Tschechische Republik, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (IRL) Irland, (GR) Griechenland, (E) Spanien, (F) Frankreich, (I) Italien, (CY) Zypern, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (H) Ungarn, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SLO) Slowenien, (SK) Slowakei, (FIN) Finnland, (S) Schweden, (UK) Vereinigtes Königreich, (HR) Kroatien.

2) Name oder Firma und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.

3) Unterschrift und Dienstsiegel der zuständigen Behörde oder Stelle, die die Lizenz erteilt.

100001054

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

baltprom logistik GmbH
Bahndamm 6a
DE 23617 Stockelsdorf

Erlaubnis erteilende Behörde

GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung
von Sonderabfällen mbH
Havelstraße 7
DE 24539 Neumünster

Vorgangsnummer:

ASH00021201

3

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **14.07.2025** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- | | | | | | |
|-----|------------|-------------------------------------|---|------------------|----------|
| 1.1 | Sammeln. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | A55T00332 | 0 |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | A55T00332 | 0 |
| 1.3 | Handeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: | | |
| 1.4 | Makeln. | <input type="checkbox"/> | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: | | |

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Die Erlaubnis berührt nicht landesspezifische Regelungen über einen Anschluss- und Benutzungszwang.
Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.
Es sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
Diese Erlaubnis befreit nicht von der Pflicht, vor Beginn des Einsammelns- oder Beförderungsvorganges die nach § 50 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen. Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten. Gleichzeitig sind die Auflagen der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde einzuhalten.
Veränderungen des Sachverhaltes, der für eine Entscheidung über die Erlaubnis erheblich ist, (z.B. alle Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, Veränderungen der Angaben zum Beförderer oder zur Person, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlich ist) sind mir unverzüglich mitzuteilen.
Seit dem 1. Juni 2012 unterliegt das Sammeln, Befördern, Makeln und Handeln nicht gefährlicher Abfälle nicht mehr der Erlaubnispflicht. Die für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Personen haben gemäß § 5 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an Lehrgängen teilzunehmen. Die Teilnahmebescheinigungen sind mir unaufgefordert vorzulegen.
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit den Abfällen vertraut und in der Lage sein, angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 6 AbfAEV).
Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.
Bei Erlöschen der Umwelthaftpflichtversicherung sowie der Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Umwelthaftpflichtversicherung wird die Erlaubnis unwirksam. Alle Veränderungen dieser bestehenden Versicherungen sind mir jeweils anzuzeigen und vorzulegen.
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Erlaubnis und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.
Für den Transport dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die straßenverkehrsrechtlich für den Transport von Abfällen zugelassen sind. Die Fahrzeuge sind so herzurichten, dass nichts von der Ladung herabfällt, herabweht, heraus sicker oder sonst wie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Sofern der Transport in offenen Laderäumen zulässig ist, sind diese abzudecken.
Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind entsprechend dem § 55 Abs. 1 KrWG zu kennzeichnen.
Der Genehmigungsbehörde sind unaufgefordert für die unter Punkt 4 und 5 des Antrages benannten Personen, regelmäßig alle 3 Jahre polizeiliche Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister in aktueller Fassung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.
Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Ein Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn sich erhebliche Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers dieser Erlaubnis oder eines für den jeweiligen Betrieb Verantwortlichen ergeben oder die Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
**Diese Erlaubnis wurde antragsgemäß für folgende gefährliche Abfälle erteilt: 160213*, 170204*, 191206*, 200135*.
Darüber hinaus dürfen auch alle nicht gefährlichen Abfälle transportiert werden.
Diese Erlaubnis ist befristet gültig bis zum 24.07.2026.**



3. Kostenentscheidung

Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.



4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der GOES mbH, Havelstraße 7, 24539 Neumünster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Ort

Neumünster

Datum (TT.MM.JJJJ)

23.07.2025

Unterschrift



Versicherungsbestätigung

(Confirmation of Cover - Confirmation de couverture)

Versicherungsnehmer

baltprom logistik GmbH
Bahndamm 6a
23617 Stockelsdorf
Deutschland

Hiermit bestätigen wir, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages unter der Versicherungsscheinnummer AS-6004523611 VKH-25667728 eine Güterschaden- Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht.

Der Vertragsbeginn ist der 29.07.2025.

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Die Fertigung entsprechender Fotokopien zum Zwecke des Versicherungsnachweises ist zulässig.

30. Juli 2025

Allianz Esa GmbH
Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa GmbH

WICHTIGER HINWEIS:

Diese Versicherungsbestätigung gilt **nicht** für die **Kraffahrt-Haftpflichtversicherung**. Diese Versicherungsbestätigung gilt ausschließlich für die Güterschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG.

	Selbstauskunft Subunternehmer	
--	--------------------------------------	--

Firma: baltprom logistik GmbH	PLZ/Ort: 23617 Stockelsdorf
	Tel.: 0451 693329-0
Straße: Bahndamm 6a	Fax: 0451 693329-10
Anspr.p.:	Funktion:

Kriterien/Fragen	n.z. = nicht zutreffend	Bemerkungen: <small>*ggf. Rückseite o. Beiblatt benutzen</small>	
EU – Lizenzen oder GÜKG	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> n.z.	Standort:	
Weitere Genehmigungen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> n.z.	Art:	
Kfz-Haftpflichtversicherung	Bitte aktuelle Versicherungsbestätigung beifügen		
Größe des Fuhrparks	<u>12</u> Züge	_____ Züge	Art: <u>Schubboden</u>

Wird in Ihrem Betrieb die Einhaltung der EU-Sozialvorschriften überwacht? ja nein

<p>Um die Anforderungen unserer Kundschaft befriedigen zu können, erwarten wir die Einhaltung der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Fahrzeugen bzw. Transporteinheiten, die sich technisch und optisch in einem einwandfreien Zustand befinden - Einsatz von kompetentem und ausgebildetem Personal - Sofortige Information an den Auftraggeber im Falle von Verzögerung - Zügige Bearbeitung von Reklamationen und Schäden - Sicherstellung der korrekten Dokumentation von Zustand und - Unverzögerlicher Rücklauf der quittierten Frachtpapiere - Sicherstellung, dass diese Vereinbarung auch für evtl. von Ihnen eingesetzte Unternehmen gilt <p>Können Sie sich zur Einhaltung dieser Punkte hiermit verpflichten?</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein
<p>Liegen Transportgenehmigungen/Erlaubnis/Anzeige nach KrW-/AbfG bzw. KrWG vor?</p> <p>Wenn ja, bitten wir um Übersendung der gültigen Transportgenehmigungen/Erlaubnis/Anzeige.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Können Sie sich verpflichten, bei Änderung der Daten in diesem Fragebogen uns zu informieren?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls Sie kein Entsorgungsfachbetrieb sind, können Sie sich hiermit zur Einhaltung und Erfüllung aller genannten Vorschriften lt. § 7 Abs. 2 ff. EfbV verpflichten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen der in diesem Fragebogen (inkl. Fahrzeugaufstellung) gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Versicherungs- und andere Bestätigungen sind beige-fügt.

Stockelsdorf 01.08.25
(Ort, Datum)



Bahndamm 6a, D-23617 Stockelsdorf

info@baltprom.de T: +49 451 693329-0
www.baltprom.de F: +49 451 693329-10

(Stempel/Unterschrift)

Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn

Verpflichtungserklärung zum Mindestlohn gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

baltprom logistik GmbH
Bahndamm 6a
23617 Stockelsdorf

Für die Entsorgungswirtschaft gilt ein verbindliches Mindestentgelt gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG).

Gemäß § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der eine anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmens oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot ergeben, freizustellen.

Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers besteht auch für den Fall, dass Mitarbeiter der durch den Auftragnehmer eingesetzten weiteren Nachunternehmer oder eines vom Auftragnehmer oder einem Nachunternehmer des Auftragnehmers beauftragten Verleihers den Auftraggeber nach § 14 AEntG in Anspruch nehmen sollten.

Stockelsdorf, 01.08.25

Ort/Datum

baltprom

Bahndamm 6a, D-23617 Stockelsdorf

Info: baltprom@de T: +49 451 693329-0
www.baltprom.de F: +49 451 693329-10

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer